

# RS Vwgh 1999/5/27 99/11/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1999

## Index

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §24 Abs1;

FSG 1997 §7 Abs3 Z3;

FSG 1997 §7 Abs5;

## Rechtssatz

War der Lenker nach der Tat bis zur Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides, also länger als ein halbes Jahr, weiterhin im Besitz seiner Lenkberechtigung und hat er sich in dieser Zeit wohlverhalten - auch wenn in dieser Zeit das Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt wurde und das Entziehungsverfahren anhängig war und dem Wohlverhalten während der Anhängigkeit dieser Verfahren geringeres Gewicht zukommt als einem Wohlverhalten zu Zeiten, in denen dies nicht der Fall ist - ist iZm der Tatsache, dass der Lenker vor und nach der Tat keine sonstigen Übertretungen begangen hat, die Prognose, der Lenker werde seine Verkehrszuverlässigkeit erst mehr als neun Monate nach Begehung der Übertretung wiedererlangen, verfehlt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110035.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)